

ABKOMMEN ZWISCHEN JAPAN UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG BEI DEN STEUERN VOM EINKOMMEN UND BEI EINIGEN ANDEREN STEUERN

Japan und die Bundesrepublik Deutschland, von dem Vorschne geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern zu schließen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind: In der Bundesrepublik Deutschland:

- a) die Einkommensteuer,
 - b) die Körperschaftsteuer und
 - c) die Gewerbesteuer
- (im folgenden als "deutsche Steuer" bezeichnet).

In Japan:

- a) die Einkommensteuer,
 - b) die Körperschaftsteuer,
 - c) die örtlichen Einwohnersteuern und
 - d) die Unternehmenssteuer
- (im folgenden als "japanische Steuer" bezeichnet).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle anderen Steuern,

die den im vorstehenden Absatz genannten Steuern ihrem Wesen nach ähnlich sind und die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens in einem der Vertragsstaaten eingeführt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung des Einkommens oder des Gewinns gelten entsprechend für die deutsche Gewerbesteuer, die japanischen örtlichen Einwohnersteuern und die japanische Unternehmenssteuer, soweit diese Steuern nicht nach dem Einkommen oder dem Gewinn bemessen werden.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck "Bundesrepublik" die Bundesrepublik Deutschland und, im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) bedeutet der Ausdruck "Japan", im geographischen Sinne verwendet, den gesamten Geltungsbereich des japanischen Steuerrechts;
- c) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang, Japan oder die Bundesrepublik;
- d) bedeutet der Ausdruck "Steuer" je nach dem Zusammenhang, die japanische Steuer oder die deutsche Steuer;
- e) umfasst der Ausdruck "Person" auch Gesellschaften

- und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaates" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaates", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehörige"
1. in bezug auf die Bundesrepublik alle Deutschen
- Im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht errichtet worden sind;
2. in bezug auf Japan alle natürlichen Personen, die die japanische Staatsangehörigkeit besitzen, und alle juristischen Personen, die nach japanischem Recht gegründet oder errichtet worden sind, sowie alle Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die für die japanische Besteuerung wie nach japanischem Recht gegründete oder errichtete juristische Personen behandelt werden;

- 1) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde" auf selten Japan den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter und auf selten der Bundesrepublik den Bundesminister der Finanzen.
- (2) Bei Anwendung dieses Abkommens in einem Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt.

Artikel 4

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Vertragsstaates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, ihres Sitzes, des Ortes ihrer Geschäftsführung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so besitzen die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsstaat, in dem diese Person im Sinne dieses Abkommens als ansässig gilt.

Artikel 5

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:
- a) einen Ort der Leitung,

- b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstätte,
 - f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (3) Als Betriebsstätten gelten nicht:
- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder

ドーンとの租税(所得)協定

- eine Hilftätigkeit darstellen.
- (4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Vertragsstaat gelezene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Vertragsstaat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.
- (5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

- (1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

- (2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über unbewegliches Vermögen Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf Verhinderung oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
- (3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur in-

soweit, als die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

- (2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

- (3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Abschärführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragsstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

- (4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuierenden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Bei Anwendung dieses Artikels wird eine nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht errichtete offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik wie eine in der Bundesrepublik ansässige juristische Person behandelt.

(8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer anderen internationalen Betriebsgesellschaft.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit; Seeschiffe

und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in Japan ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in der Bundesrepublik von der Vermögenssteuer befreit.

Artikel 9

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder aufgelegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Umgekehrt des Absatzes 2

- a) darf bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft an eine in Japan ansässige Gesellschaft zahlt, die deutsche Steuer 15 vom Hundert, nicht aber 25 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden übersteigen, wenn der Gesellschaft, die diese Dividenden empfängt, während der der Dividendenzahlung unmittelbar vorausgehenden 12 Monate zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören;
- b) darf bei Dividenden, die eine in Japan ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft zahlt, die japanische Steuer 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Gesellschaft, die

diese Dividenden empfängt, während der ganzen, der Dividendenzahlung unmittelbar vorausgehenden 12 Monate, mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören.

(4) Die Absätze 2 und 3 berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind; er umfasst in der Bundesrepublik auch die Einkünfte, die ein stiller Gesellschafter aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter bezieht.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Vertragsstaat weder die Dividenden

besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Vertragsstaat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Vertragsstaat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

- (1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.
- (2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.
- (3) Ungesichtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person für auf dem Markt dieses anderen Vertragsstaates ausgegebene Schuldverschreibungen gezahlt werden, von der Steuer des erstgenannten Vertragsstaates befreit, wenn die Regierung des erstgenannten Vertragsstaates (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land) diese Schuldverschreibungen ausgeben hat oder für die Rückzahlung des Kapitals oder die Zinszahlungen aus diesen Schuldverschreibungen trägt.
- (4) Ungesichtet des Absatzes 2 sind
 - a) Zinsen, die aus der Bundesrepublik stammen und

an die Bank von Japan oder an die japanische Export-Import Bank gezahlt werden; von der deutschen Steuer befreit;

- b) Zinsen, die aus Japan stammen und an die Deutsche Bundesbank oder an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gezahlt werden, von der japanischen Steuer befreit.

- (5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.
- (6) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land), eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte

und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, Gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheber-

rechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrichtungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land), eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden. Bezieht jedoch eine in einem Vertragsstaat

ansässige Person Gewinne aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe und Luftfahrzeuge dient, so sind diese Gewinne von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit.

(3) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens bezieht, sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit.

Artikel 14

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck "freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bütcher-

revisieren.

Artikel 15

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 sind Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebskasse oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Vertragsstaat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes

oder Luftfahrzeuges ausgeführt wird, das ein Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 16

Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder der geschäftsführenden Organe einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Erbringt ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat die Darbietungen eines in Absatz 1 erwähnten berufsmäßigen Künstlers oder Sportlers, so können die Gewinne aus dem Erbringen dieser Darbietungen ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der auftretende berufsmäßige Künstler oder Sportler dieses Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrscht.

Artikel 16

Vorbehaltlich des Artikels 19 sind Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit.

Artikel 19

- (1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von der Bundesrepublik, einem Land oder einer ihrer Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von der Bundesrepublik, einem Land oder einer ihrer Gebietskörperschaften errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für gegenwärtige oder frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können in der Bundesrepublik besteuert werden. Diese Vergütungen sind von der japanischen Steuer befreit, wenn der Empfänger deutscher Staatsangehöriger ist.
- (2) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von Japan oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem Sondervermögen, zu dem Japan oder eine seiner Gebietskörperschaften Beiträge leisten, an eine natürliche Person für gegenwärtige oder frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können in Japan besteuert werden. Diese Vergütungen sind von der deutschen Steuer befreit, wenn der Empfänger japanischer Staatsangehöriger ist.
- (3) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für unselbständige

Arbeit, die im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, eines Landes oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht wird, finden die Artikel 15, 16, 17 und 18 Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen oder Ruhegehälter, die die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost zahlen.

(5) Absatz 2 gilt entsprechend für Vergütungen oder Ruhegehälter, die die japanischen Staatsbahnen, die öffentliche Nippon Telegraph- und Telephongesellschaft und die japanische Monopolsellschaft zahlen.

(6) Ruhegehälter, Renten und andere wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die die Bundesrepublik, ein Land oder eine ihrer Gebietskörperschaften einer natürlichen Person als Entschädigung für einen Schaden zahlt, der als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden ist, sind von der japanischen Steuer befreit.

(7) Wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die Japan einer natürlichen Person aufgrund der Gesetze über die Reparaturungsbeihilfen, die Unterstützung von Familienangehörigen nicht reparierter Personen oder die Unterstützung von Kriegesbeschädigten und Kriegshinterbliebenen leistet, sind von der deutschen Steuer befreit.

(8) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 20

- (1) Hochschullehrer oder Lehrer, die sich vorübergehend in einem Vertragsstaat begeben, um dort an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt höchstens zwei Jahre lang eine Lehrtätigkeit auszuüben und die in dem anderen Vertragsstaat anlässlich sind oder unmittelbar vorher dort anlässlich waren, sind mit den Vergütungen für die Lehrtätigkeit von der Steuer des erstgenannten Vertragsstaates befreit.
- (2) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 21

- (1) Erhält ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in dem anderen Vertragsstaat anlässlich ist oder unmittelbar vorher dort anlässlich war, Zahlungen für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung, so sind diese Zahlungen von der Steuer des erstgenannten Vertragsstaates befreit, sofern sie ihm von außerhalb dieses erstgenannten Vertragsstaates zufließen.
- (2) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 22

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat anässigen Person sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit.

Artikel 23

- (1) Bei einer in der Bundesrepublik anässigen Person wird die Steuer in der Bundesrepublik wie folgt festgesetzt:
- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer die Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Japan besteuert werden können; für die in Artikel 16 erwähnten Vergütungen gilt dies nur, wenn die Vergütungen in Japan zu versteuern sind. Die Bundesrepublik behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Auf Dividenden ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn sie einer in der Bundesrepublik anässigen Kapitalgesellschaft von einer in Japan anässigen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer sind in Japan gelegene Vermögenwerte auszunehmen, wenn aus ihnen erzielte oder zu erzielende Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans nach den vorstehenden Bestimmungen von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer auszunehmen sind oder auszunehmen wären.
- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen, die von den nachstehenden Einkünften erhoben wird, wird unter

Beachtung der Bestimmungen des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer angerechnet, die nach japanischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte zu zahlen ist:

1. Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 5, die nicht unter Buchstabe a fallen;
2. Zinsen im Sinne des Artikels 11 Absatz 5;
3. Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 3;
4. Einkünfte, für die Artikel 17 Absatz 2 gilt;
5. Vergütungen einschliesslich Ruhegehälter, für die Artikel 19 Absatz 2 gilt, wenn der Empfänger eine natürliche Person ist, die nicht die japanische Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Unter Beachtung der Bestimmungen des japanischen Rechts über die Anrechnung von im Ausland zu zahlenden Steuern auf die japanische Steuer wird die deutsche Steuer, die unmittelbar oder im Abzugswegs in Übereinstimmung mit diesem Abkommen zu zahlen ist, auf die japanische Steuer angerechnet.

Artikel 24

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung, und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen,

denen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so anzulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solcher Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck "Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

(5) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch

Artikel 1 begrenzt.

Artikel 25

- (1) Ist eine in einem Vertragsstaat anässige Person der Auffassung, daß die in einem Vertragsrat oder in beiden Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie anässig ist.
- (2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.
- (4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 26

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der Steuern befaßt sind, für die dieses Abkommen gilt.
- (2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:
- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
 - b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

Artikel 26

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der japanischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 29

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Tokio ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

in der Bundesrepublik:

auf die deutsche Steuer, die für den Veranlagungszeitraum, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und für die darauf folgenden Veranlagungszeiträume erhoben wird;

in Japan:

auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, oder danach enden, und auf die Steuer vom festen Vermögen, die für das Finanzjahr, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und für die folgenden Finanzjahre erhoben wird.

Artikel 30

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft,

トイットの租税(所得)協定

jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischen Wege schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

in der Bundesrepublik:

auf die deutsche Steuer, die für die Veranlagungszeiträume erhoben wird, die auf den Veranlagungszeitraum folgen, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;

in Japan:

auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am 1. Januar des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahrs oder danach enden, und auf die Steuer vom festen Vermögen, die für die auf das Kündigungsjahr folgenden Finanzjahre erhoben wird.

ZU ÜBER SIEHEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GASCHEN zu Bonn am 22. April 1966 in sechs

Urschriften je zwei in japanischer, deutscher und
englischer Sprache. Der japanische und deutsche Wortlaut
sind gleichermaßen verbindlich, bei unterschiedlicher
Auslegung des japanischen und des deutschen Wortlauts soll
der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für Japan:

Fujio Uchida

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

Carstens

Palk

(Japanische Note)

Bonn, den 22. April 1966

Exzellenz,

Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf das
heute unterzeichnete Abkommen zwischen Japan
und der Bundesrepublik Deutschland zur Ver-
meidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern
vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern
das folgende zwischen den beiden Regierungen
erzielte Einverständnis für die japanische
Regierung zu bestätigen:

1. Zu Artikel 2 Absatz 1:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß
eine in Japan ansässige Person auf den Teil
oder wegen des Teiles ihres Einkommens, der
gemäß diesem Abkommen nicht zur deutschen
Einkommensteuer oder der deutschen Körper-
schaftsteuer heranzuziehen ist, nach dem
jetzt geltenden deutschen Steuerrecht nicht
der deutschen Kirchensteuer unterliegt.

2. Zu Artikel 4 Absatz 2:

Ist eine natürliche Person in beiden
Vertragsstaaten ansässig, so wird die Frage
im gegenseitigen Einvernehmen unter Be-
rücksichtigung der Regeln des Artikels 4
Absatz 2 des OECD-Musterabkommens gelöst.

3. Zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß
ein Unternehmen eines Vertragsstaates so
behandelt wird, als habe es in dem anderen
Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn es in
diesem anderen Vertragsstaat länger als
zwölf Monate eine Überwachungsstätigkeit im
Zusammenhang mit einer Bauausführung oder
Montage ausübt, die in diesem anderen
Vertragsstaat vorgenommen wird.

4. Zu Artikel 10 Absatz 3:

Da die Bestimmungen dieses Absatzes sich
darauf gründen, daß in beiden Vertrag-
staaten der Satz der Steuer für die aus-
geschütteten Gewinne einer Gesellschaft von
dem Satz der Steuer für die nicht ausge-
schütteten Gewinne einer Gesellschaft
abweicht, sind die beiden Regierungen über-
einkommen, diese Bestimmungen zu über-
prüfen, wenn in einem der beiden Vertrag-

staaten der Satz der Steuer für die Gewinne einer Gesellschaft wesentlich geändert wird und die betreffenden Bestimmungen nach dieser Änderung gegenstandslos werden.

5. Zu Artikel 10 Absatz 5:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der Ausdruck "Dividenden" in der Bundesrepublik auch die Ausschüttungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften umfaßt.

6. Zu Artikel 11 Absatz 2:

Die beiden Regierungen sind übereingekommen, daß, wenn Japan in einem Abkommen mit einem anderen Staat, dessen Wirtschaftsstruktur derjenigen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist, die Abzugsteuer von den Zinsen auf einen niedrigeren Satz begrenzt, als er in der genannten Bestimmung vorgesehen ist, die beiden Regierungen diese Bestimmung im Hinblick auf eine gleiche Behandlung überprüfen werden.

7. Zu Artikel 12 Absatz 2:

Die beiden Regierungen sind übereingekommen, daß, wenn Japan in einem Abkommen mit einem anderen Staat, dessen Wirtschaftsstruktur derjenigen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist, für die Steuer, die es im Abzugswege von den Lizenzgebühren erhebt, einen niedrigeren Satz festsetzt, als er in der genannten Bestimmung vorgesehen ist, die beiden Regierungen diese Bestimmung im Hinblick auf eine gleiche Behandlung überprüfen werden.

8. Zu den Artikeln 12 und 13:

Es besteht hinsichtlich der Frage, ob eine Zahlung nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 des Abkommens zu behandeln ist, Einvernehmen darüber, daß Artikel 13 nur auf die Gewinne aus der echten Veräußerung eines Patents oder eines ähnlichen Vermögenswertes Anwendung findet, bei der dem Veräußerer keinerlei Rechte an diesem Vermögenswert bleiben.

9. Zu Artikel 16:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der Ausdruck "a member of the board of directors of a company" in der Bundesrepublik Deutschland die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft und die Mitglieder der entsprechenden Organe oder den Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung umfaßt.

Ich beehre mich ferner, Euerer Exzellenz zu bitten, das vorstehend niedergelegte Einvernehmen im Namen der Regierung Eurer Exzellenz zu bestätigen.

Diese Note ist in japanischer, deutscher und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Ich benutze diese Gelegenheit, Euerer Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(gezeichnet) F. Uchida

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Professor Dr. Karl Carstens

(Deutsche Note)

Bonn, den 22. April 1966

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang der Note
Euerer Exzellenz vom heutigen Tage zu be-
stätigen, die wie folgt lautet:

"(Japanische Note)"

Ich beehre mich, im Namen meiner Regierung
zu bestätigen, daß das Vorstehende auch die
Aufassung der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland darstellt.

Diese Note ist in deutscher, japanischer
und englischer Sprache abgefaßt; bei unter-
schiedlicher Auslegung soll der englische
Wortlaut maßgebend sein.

Ich benutze diese Gelegenheit, Euerer
Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten
Hochachtung zu versichern.

(gezeichnet) Carstens

Seiner Exzellenz
dem Japanischen Botschafter
Herrn Fujio Uchida
Bonn

(Japanische Note)

Bonn, den 22. April 1966

Exzellenz,

Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf das
heute unterzeichnete Abkommen zwischen Japan
und der Bundesrepublik Deutschland zur Ver-
meidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern
vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern
Euerer Exzellenz die folgende Aufassung der
japanischen Regierung mitzuteilen:

Die Bestimmungen der am 25. Juli 1934 in Tokio ausgetauschten Noten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften aus dem Betrieb der Seeschifffahrt und der am 5. Oktober 1964 in Bonn ausgetauschten Noten zur gegenseitigen Steuerbefreiung von Einkünften auf dem Gebiet der Luftfahrt werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens von dem Tage an nicht mehr angewendet, von dem an dieses Abkommen Anwendung findet.

Ich wäre dankbar, wenn Euerer Exzellenz im Namen Ihrer Regierung bestätigte, daß dies auch die Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist.

Diese Note ist in japanischer, deutscher und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Ich benutze diese Gelegenheit, Euerer Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(gezeichnet) F. Uchida

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Professor Dr. Karl Carstens

(Deutsche Note)

Bonn, den 22. April 1966

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang der Note Euerer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

"(Japanische Note)"

Ich beehre mich ferner, das in der Note Euerer Exzellenz niedergelegte Einvernehmen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen.

Diese Note ist in deutscher, japanischer und englischer Sprache abgefaßt; bei unterschiedlicher Auslegung soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Ich benutze diese Gelegenheit, Euerer Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(gezeichnet) Carstens

Seiner Exzellenz
dem Japanischen Botschafter
Herrn Fujio Uchida
Bonn

（参考）

この協定は、日本国とドイツ連邦共和国との間で所得に対する租税に関する二重課税の回避のために締結したもので、OECDモデル条約案とほぼ同様の内容を有する。